



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 09 vom 4. Mai 2017

10. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Wahlbekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung	2	Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden
Öffentliche Bekanntmachung	6	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
Öffentliche Bekanntmachung	10	Umlegung Nr.48 Blumenstraße-, Ord-Nr. 26; Unanfechtbarkeit des Beschlusses

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Wahlbekanntmachung

1. Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Meerbusch gehört zum Wahlkreis 46 Rhein-Kreis Neuss III und ist in 27 Stimmbezirke eingeteilt.  
  
Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung angegeben, die bis zum 22. April 2017 übersandt wurde.
3. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.
4. Zur Stimmabgabe ist der Personalausweis oder der Reisepass mitzubringen, damit sich der/die Wähler/in auf Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann. Nach Möglichkeit soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.
5. Der/Die Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
6. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
  - a) für die Wahl im Wahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei (sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese), bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts vom Namen jedes/jeder Bewerbers/Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
  - b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien (sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese), und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**  
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste  
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104  
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326  
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de  
[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de) – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

7. Der/Die Wähler/in gibt

a) die Erststimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

b) die Zweitstimme in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

8. Wer in einem anderen Wahllokal des Wahlkreises 46 Rhein-Kreis Neuss III wählen will, erhält auf Antrag vom Wahlamt der Stadt Meerbusch einen Wahlschein. Dieser ist in dem Wahllokal, in dem die Stimmabgabe erfolgen soll, vorzulegen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag vom Wahlamt der Stadt Meerbusch einen Wahlschein, Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag und amtlicher Wahlbriefumschlag) und ein Merkblatt, auf dem erläutert ist, in welcher Weise die Unterlagen zu kennzeichnen und zurückzusenden sind.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Es wird empfohlen, die Postlaufzeiten sowie die Leerungszeiten an den Briefkästen zu beachten. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Stadt Meerbusch abgegeben werden.

10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Meerbusch, den 4. Mai 2017

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden in der Stadt Meerbusch vom 2. Mai 2017**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. S.966), und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV.NRW. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV.NRW. S.305), hat der Rat der Stadt Meerbusch am 27. April 2017 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Meerbusch (Abstimmungsgebiet). Sie gilt gleichermaßen für die Durchführung von Ratsbürgerentscheiden.

## **§ 2 Stimmbezirk und Abstimmungsmodus**

(1) Das Gebiet der Stadt Meerbusch bildet einen Stimmbezirk.

(2) Die Abstimmung findet grundsätzlich durch Brief statt.

(3) Am Tag des Bürgerentscheids wird außerdem ein Abstimmungslokal eingerichtet. Die Abstimmung im Abstimmungslokal dauert von 8 bis 18 Uhr.

## **§ 3 Zuständigkeiten**

(1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.

(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung und ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bildet für die Briefabstimmung und für die Abstimmung im Abstimmungslokal je einen Abstimmungsvorstand. § 2 Absätze 4 und 8 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande NRW (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) gelten sinngemäß.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Abstimmungsvorsteher/die Abstimmungsvorsteherinnen sind berechtigt, zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses weitere Personen zur Hilfe beim Zählen zu verpflichten.

## **§ 4 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids die Wahlberechtigung zur Kommunalwahl gemäß §§ 7 und 8 KWahlG besitzt.

## **§ 5 Stimmschein**

(1) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Stimmberechtigte Personen erhalten auf Antrag einen Stimmschein und die zur Briefabstimmung erforderlichen Unterlagen.

## **§ 6 Abstimmungsverzeichnis**

(1) In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen feststeht, dass sie stimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

(2) Für die Aufstellung und Fortführung des Abstimmungsverzeichnisses gelten § 10 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KWahlG sinngemäß.

(3) Jeder/Jede Stimmberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. § 10 Absatz 4 Satz 1 KWahlG gilt sinngemäß.

## **§ 7 Benachrichtigung der Stimmberechtigten**

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin benachrichtigt alle stimmberechtigten Personen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind. § 13 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung gilt sinngemäß.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der stimmberechtigten Person,
2. die Nummer, unter der sie im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
3. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung oder Aushändigung der Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,
4. die Belehrung über die Möglichkeit der Stimmabgabe im Abstimmungslokal.

(3) Der Benachrichtigung ist ein Abstimmungsheft oder Informationsblatt gemäß § 8 dieser Satzung beizufügen.

(4) Vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin innerhalb der in § 14 der Kommunalwahlordnung genannten Frist öffentlich bekannt:

1. Tag des Bürgerentscheids,
2. Tag und Zeit, bis zu denen der Stimmbrief eingegangen sein muss,
3. Zeit und Ort der Abstimmung im Abstimmungslokal,
4. den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, im Falle eines Stichentscheids die Texte der zu entscheidenden Fragen und den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
5. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
6. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
7. dass die Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, die Unterlagen für die Briefabstimmung anfordern oder sie beim Wahlamt entgegennehmen können,
8. in welcher Weise durch Briefabstimmung abgestimmt wird.

### **§ 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt**

(1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Meerbusch zum Bürgerentscheid“, den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen und den Text der Stichfrage.

(2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält

1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens; legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen mit Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 2 Ziffern 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief, den Begründungstext des Bürgerbegehrens und die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und eventuelle Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

(4) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Meerbusch veröffentlicht.

(5) Bei einem Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf deren Wunsch aufzunehmen.

### **§ 9 Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

(2) Im Falle eines Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen und darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

### **§ 10 Öffentlichkeit**

(1) Die Abstimmungshandlung im Abstimmungslokal und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich das Abstimmungslokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

### **§ 11 Stimmabgabe**

(1) Die abstimmende Person gibt für jede zu entscheidende Frage ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

(2) Im Übrigen gelten §§ 24 bis 26 KWahlG sinngemäß.

### **§ 12 Prüfung der Stimmbriefe (Stimmabgabe per Brief)**

(1) Am Tag des Bürgerentscheids öffnet und prüft der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief die Stimmbriefe. Im Falle der Gültigkeit werden die Stimmumschläge ungeöffnet in die Abstimmungsurne eingeworfen und die Stimm Scheine gesammelt.

(2) Für die Prüfung der Stimmbriefe sind § 27 Absätze 2 und 4 KWahlG sinngemäß anzuwenden.

### **§ 13 Stimmenzählung**

(1) Die Stimmenzählung erfolgt am Tag des Bürgerentscheids ab 18 Uhr.

(2) Bei der Stimmenzählung ist § 29 KWahlG sinngemäß anzuwenden.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand. § 30 KWahlG gilt sinngemäß.

### **§ 14 Feststellung des Ergebnisses**

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids, im Falle eines Stichentscheids das Ergebnis des Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens das in § 16 Absatz 7 GO erforderliche Quorum erreicht. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(3) Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

## **§ 15 Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Soweit ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht oder nicht abschließend geregelt ist, finden folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 49 bis 55, 56 bis 60, 81 bis 83.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden in der Stadt Meerbusch vom 18. Dezember 2002 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden in der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den 2. Mai 2017  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez.

Frank Maatz  
Erster Beigeordneter

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 2. Mai 2017**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) in der z.Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Meerbusch verordnet:

## § 1

Verkaufsstellen dürfen am

Sonntag, 21.05.2017, im Stadtteil Osterath, von 12.00 bis 17.00 Uhr,  
Sonntag, 11.06.2017, im Stadtteil Lank, von 12.00 bis 17.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

Die räumlichen Bereiche ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Karten und umfassen

### **für Osterath (Anlage 1)**

Meerbuscher Straße, ab Höhe Haus-Nr. 59 bis Höhe Haus-Nr. 1  
Willicher Straße, Haus-Nr. 2 bis Höhe Haus-Nr. 8  
Kaarster Straße, Höhe Haus-Nr. 2 bis Höhe Haus-Nr. 14  
Hochstraße, ab Höhe Haus-Nr. 15 bis Höhe Haus-Nr. 29  
Bommershöfer Weg Höhe Haus-Nr. 1 bis Höhe Haus-Nr. 7  
Kirchplatz, Höhe Haus-Nr. 1 bis Höhe Haus-Nr. 7

### **für Lank (Anlage 2)**

Hauptstraße, ab Höhe Haus-Nr. 13 bis Höhe Haus-Nr. 83  
Gonellastraße, ab Höhe Haus-Nr. 1 bis Höhe Haus-Nr. 15

## § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb der räumlichen Wirkungsbereiche offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## § 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 20.05.2017 in Kraft. Sie tritt am 12.06.2017 außer Kraft.

Meerbusch, den 2. Mai 2017

Stadt Meerbusch  
als örtliche Ordnungsbehörde

In Vertretung

gez.

Frank Maatz  
Erster Beigeordneter

# Anlage 1 Meerbusch-Osterath





## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch**

#### **Umlegung Nr.48 Blumenstraße- , Ord-Nr. 26 Unanfechtbarkeit des Beschlusses**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 ( BGBl I S. 2414 ) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt :

Der Beschluss gemäß § 76 BauGB in der Umlegung Nr.48 – Blumenstraße-  
Vom 26.09.2016

zu Ord -Nr. 2 und  
zu Ord -Nr. 26

ist am 18.11.2016 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Beschluss jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung :**

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 19. April 2017

Der Geschäftsführer

gez.

Jürgen Gatzlik